



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Creos Deutschland GmbH
z.Hd. Herrn Alexander Braun
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

GF	WV	Ø	Abl.	•	
RE	Eingang				TG
RS	25. Jan. 2023				TS
UK	Creos Deutschland GmbH				
UO	DI	PB	NI		

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

23.01.2023

Mein Aktenzeichen
21a-7.110-004-2022

Ihr Schreiben vom
06.10.2022

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Stoffel
Lisa.Stoffel@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2206
0261 120-88 2206

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erneuerung der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500, DP 40) sowie der abzweigenden Anschlussleitungen, Abschnitt Wattenheim – Hessheim, Bauabschnitt Dackenheim bis Hessheim (RO5115) und Erneuerung der Anschlussleitung Großkarlbach (RO5296)

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 Abs. 1 UVPG

Sehr geehrter Herr Braun,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit setze ich Sie gemäß § 15 Abs. 1 UVPG in Kenntnis darüber, dass für die Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Untersuchungsumfang nach Maßgabe der untenstehenden planfeststellungsbehördlichen Entscheidungen zu erweitern ist. Im Übrigen richtet sich der Untersuchungsumfang nach den von Ihnen eingereichten Scopingunterlagen¹.

¹ Scopingunterlage zum Planfeststellungsverfahren – Erneuerung der Gashochdruckleitung Homburg - Rhein in DN 500, DP 40 (RO5115) sowie der abzweigenden Anschlussleitungen, Bauabschnitt Dackenheim bis Hessheim und Erneuerung der Anschlussleitung Großkarlbach (RO5296), erstellt von der L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH, Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern mit Datum vom 16.08.2022.

1/12

Besuchszeiten
09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1, 7, 8, 9, 11, 13 + Regiolinien bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



Mindestens folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG sind in die Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen:

- etwaige Stellungnahmen und Entscheidungen der zuständigen Oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
- der eingereichte Vorschlag zum Untersuchungsumfang der Umweltverträglichkeitsprüfung (Scopingunterlage zum Planfeststellungsverfahren – Erneuerung der Gashochdruckleitung Homburg - Rhein in DN 500, DP 40 (RO5115) sowie der abzweigenden Anschlussleitungen, Bauabschnitt Dackenheim bis Hessheim und Erneuerung der Anschlussleitung Großkarlbach (RO5296), erstellt von der L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH, Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern mit Datum vom 16.08.2022) sowie
- dieses Schreiben zur Unterrichtung über den Untersuchungsumfang nach § 15 Abs. 1 UVPG.

Der von Ihnen eingereichte Vorschlag zum Untersuchungsrahmen wurde den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden sowie den anerkannten Naturschutzverbänden mit Schreiben vom 18.10.2022 zur schriftlichen Stellungnahme übersandt.

Die eingegangenen Stellungnahmen haben keine Fragen aufgeworfen, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Besprechung über den Untersuchungsrahmen im Sinne des § 15 Abs. 3 UVPG notwendig erscheinen ließen. Über die aufgeworfenen Rechtsfragen konnte aufgrund des schriftlichen Vortrags entschieden werden. Mangels weiterer Notwendigkeit zur Aufklärung des Sachverhaltes wird nach pflichtgemäßem Ermessen von einem Besprechungstermin abgesehen.

Nachfolgend sind diejenigen Stellungnahmen aufgeführt, in denen Behörden Hinweise zum Untersuchungsumfang gegeben oder diesbezüglich Forderungen erhoben haben. **Die wichtigsten Inhalte dieser Stellungnahmen, die eine Modifikation des Untersuchungsrahmens erforderlich machen, werden zusammenfassend dargestellt und sind bei der Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten.**



1. Stellungnahme des Bunds für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kreisgruppe Bad Dürkheim, Eysersheimer Mühle, 67256 Weisenheim am Sand, vom 22.11.2022:

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kreisgruppe Bad Dürkheim, weist auf seine Anforderungen für die Rodungen und Wiederinstandsetzungen vor und nach dem Verlegen der Pipeline hin. Sie gälten für die Flurstücke in der Gewanne „Im Tal“ in der Gemeinde Weisenheim am Sand, die entweder dem BUND gehörten oder von der Oberen Naturschutzbehörde gepachtet und dem BUND zur Pflege überlassen seien.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten schlugen sie eine Begehung durch Fachleute mit Ihnen vor. Eine erneute Begehung solle vor Beginn der Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme des Bunds für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kreisgruppe Bad Dürkheim:

Bei den Ausführungen des Bunds für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kreisgruppe Bad Dürkheim, handelt es sich um Ausführungen zu Maßnahmen auf eigenen oder gepachteten Grundstücken. Die Stellungnahme gibt keine Auskunft darüber, ob und inwieweit der Untersuchungsrahmen zu modifizieren ist. Es fehlt daher der Bezug zur Untersuchungsgrundlage.

2. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, vom 14.11.2022:

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, weist darauf hin, dass die Festlegung ihrer Belange, wie sie unter Punkt 3.7.2 in der Tischvorlage enthalten sei, nicht vollständig sei. Sie formuliert Bedingungen und Auflagen, die zu übernehmen



seien. Zudem weist sie darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche ein Planungshemmnis darstellten. Vor einer eventuellen Überplanung sei ihre Fachbehörde zu konsultieren, da ansonsten erhebliche Kosten entstünden.

Hinweis: Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer:

Gem. Nr. 4 b) Anlage 4 zum UVPG ist eine Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auch bzgl. der Art, in der Schutzgüter, hier kulturelles Erbe, betroffen sind, aufzunehmen.

Bei den Auflagen und Bedingungen handelt es sich um Detailregelungen, über die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sein wird. Sie modifizieren den Untersuchungsrahmen nicht. Bezüglich der Hinweise, die sich auf das Planfeststellungsverfahren beziehen, wird der Vorhabenträgerin eine frühzeitige Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer empfohlen.

3. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 25.11.2022:

Hinweis: Die Fachbehörde weist darauf hin, dass sich der Trassenverlauf in der weiteren Umgebung des Denkmals „Westwall“ befinde. Bei ihrer Prüfung sei allerdings kein Objekt des Westwalls unmittelbar betroffen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege:



Bei den in der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege aufgeführten Punkten handelt es sich um Detailregelungen, über die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sein wird. Eine Modifikation des Untersuchungsrahmens ist dahingehend nicht erforderlich. Bezüglich der Hinweise, die sich auf das Planfeststellungsverfahren beziehen, wird der Vorhabenträgerin eine frühzeitige Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege empfohlen.

4. Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 24.11.2022:

Der Bereich Bergbau/Altbergbau weist darauf hin, dass der Geltungsbereich des geplanten Ersatzneubaus teilweise von dem auf Braunkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Rheinpfalz I“ überdeckt werde. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin lägen nicht vor.

Des Weiteren befinde sich der östliche Abschnitt, ebenfalls Gemarkung Heßheim, im Bereich der Aufsuchungserlaubnis für Erdwärme und Lithium „Therese“. Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis ist die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Amalienbadstr. 41 Bau 42 in 76227 Karlsruhe.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau:

Bei den in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau aufgeführten Punkten handelt es sich um Detailregelungen, über die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sein wird. Eine Modifikation des Untersuchungsrahmens ist dahingehend nicht erforderlich. Bezüglich der Hinweise, die sich auf das Planfeststellungsverfahren beziehen, wird der Vorhabenträgerin eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau empfohlen.

Das erloschene Bergwerksfeld „Rheinpfalz I“ und der Bereich der Aufsuchungserlaubnis für Erdwärme und Lithium „Therese“ sind im Rahmen der



Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung zu berücksichtigen. Ebenso sind die genannten Angaben zu den Betroffenheiten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau wird auf Grundlage des § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und auf der Grundlage des § 17 UVPG am Planfeststellungsverfahren beteiligt werden. Im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren wird eine frühzeitige Abstimmung empfohlen.

5. Stellungnahme des Landesjagdverbands Rheinland-Pfalz e. V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen vom 15.11.2022:

Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. bezieht sich in seiner Stellungnahme auf die durch die geplante Maßnahme verursachten erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild. Für diese Eingriffe in den Naturhaushalt sei maßnahmenbezogen ein Ausgleich vorgesehen. Für die zu schaffenden Ausgleichsflächen werden mehrere Anregungen gegeben, die in die Planung aufgenommen werden sollen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme des Landesjagdverbands Rheinland-Pfalz e. V.:

Die Stellungnahme des Landesjagdverbands modifiziert den Untersuchungsrahmen nicht. Gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind vom Verursacher eines Eingriffs [...] die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

6. Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vom 30.11.2022:



Hinweis: Im Fachbeitrag Naturschutz sollten als pauschal geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) neben den im LANIS dargestellten und den bei der Biotoptypenkartierung zum Vorhaben im Gelände erfassten Flächen auch die seit Novellierung des BNatSchG 2021 pauschal geschützten Biotope (Streuobstwiesen, Steinriegel, Trockenmauern) betrachtet werden.

Im Fachbeitrag Naturschutz sollten neben den Arbeitsstreifen entlang der Trasse auch die Baustelleneinrichtungsflächen betrachtet werden. Der Kompensationsbedarf sei entsprechend den Vorgaben im „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ zu ermitteln und darzustellen.

Bei den Vorkommen geschützter Arten seien ergänzend zur faunistischen Kartierung aus 2016 auch Amphibienvorkommen (z. B. Laichplatz Wechselkröte im Golfplatz Dackenheim, ggfs. weitere) sowie die Vorkommen von Brutvögeln, Reptilien und ggfs. Amphibien in der Sandgrube Willersinn südlich der Deponie Heßheim zu berücksichtigen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde:

Bezgl. der Hinweise, die sich auf das Planfeststellungsverfahren beziehen, ist eine Modifikation des Untersuchungsrahmens nicht erforderlich. Es wird aber eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Obere Naturschutzbehörde, empfohlen. Eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, ist gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 UVPG Bestandteil des UVP-Berichts.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde wird auf Grundlage des § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und auf der Grundlage des § 17 UVPG am Planfeststellungsverfahren beteiligt werden. Im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren wird eine frühzeitige Abstimmung empfohlen.



7. Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße vom 19.01.2023:

I. Überschwemmungsgebiete/Gewässer

Die Fachbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der geplanten Entlangführung (Parallelführung) des Gewässers Sommerbach (Fortführung Magsamental) zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers auch vor dem Hintergrund der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein Gewässerrandstreifen sowie ein Gewässerentwicklungstreifen in ausreichender Breite dauerhaft und von jeglichen baulichen Anlagen, Leitungen, Schutzstreifen etc. freizuhalten sei. Dies sei im weiteren Verfahren bei Vorlage von Detailplänen zu präzisieren.

Bei dem Vorhaben werde das Gewässer Sommerbach (Fortführung Magsamental) (3x) gekreuzt. Für die Gewässerkreuzungen seien im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entsprechend aussagefähige Antragsunterlagen (Lagepläne, Längsschnitt und Querschnitte mit Erläuterungen mit Tiefenlage etc.) zur Beurteilung vorzulegen. Es werde empfohlen, im Querungsbereich der Gewässer die Leitung auftriebssicher zu gründen.

II. Bodenschutz

Den Unterlagen (S. 18) zufolge befindet sich im Verlauf der Trasse 5115 südlich von Großkarlbach eine Altlastfläche unter der Reg. Nr. 332 07 0230206 (Am Mittelweg). Diese Altlast liege im Arbeitsstreifen der geplanten Leitung. Es handele sich um eine ca. 4.000 m² große ehemals betriebene Bauschutt-/Erdaushubdeponie mit einer Mächtigkeit von ca. einem Meter. Die Abgrenzungen seien unsicher und die Grundwasserfließrichtung sei nach Osten gerichtet. Die Altablagerung sei im Bodeninformationssystem / Bodenkataster des Landes Rheinland-Pfalz als nicht altlastverdächtig erfasst.

Die in dem genannten Bereich entnommene Bodenprobe weise einen schwach erhöhten TOC-Gehalt (Total Organic Carbon) auf, sodass die Bodenprobe die Grenzwerte der LAGA Kategorie Z0 überschreite und in die Einbauklasse Z1.1 zugeordnet werden müsse (IBNI 2020).



Gemäß der Tischvorlage mit Stand vom 16.08.2022 seien die Eingriffe in die Altablagerung mit der Reg-Nr. 332 07 023-0206 / 000-00 auf den Arbeitsstreifen der geplanten Gashochdruckleitung begrenzt.

III. Grundwassermessstelle

Bei der vorgesehenen Entlangführung (Parallelführung) des Gewässers Sommerbach (Fortführung Magsamental) befindet sich in der Nähe die Grundwassermessstelle 1417 Weisenheim am Sand. Entsprechende aussagefähige Planunterlagen (Lageplan, Abstand zur Grundwassermessstelle) seien im Planfeststellungsverfahren vorzulegen.

IV. Wasserhaltungen

Temporäre Grundwasserhaltungen bedürften gem. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen sei.

V. Sonstiges

Im Bereich von Umlegungen seien alte, nicht mehr benötigte Leitungen grundsätzlich wieder zurückzubauen und zu entfernen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt:

Wie von der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt gefordert, sind die Auswirkungen auf die Altlastfläche Reg. Nr. 332 07 0230206 (Am Mittelweg) im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Auch die geplante Parallelführung des Gewässers Sommerbach (Fortführung Magsamental) ist bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen.



Eine Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt bzgl. des Rückbaus der nicht mehr benötigten Leitungen wird empfohlen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt wird auf der Grundlage des § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und auf der Grundlage des § 17 UVPG am Planfeststellungsverfahren beteiligt werden. Bezüglich der Hinweise, die sich auf das Planfeststellungsverfahren beziehen, wird der Vorhabenträgerin eine frühzeitige Abstimmung mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz empfohlen.

8. Stellungnahme der Verbandsgemeinde Leiningerland, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt, vom 29.11.2022:

Die Verbandsgemeinde Leiningerland weist darauf hin, dass der Ersatzneubau im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ganzheitlich als Vorrangfläche für die Landwirtschaft sowie als regionaler Grünzug ausgewiesen sei.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Verbandsgemeinde Leiningerland:

Die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Leiningerland bezieht sich nicht auf den Untersuchungsrahmen und modifiziert diesen daher nicht.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben dem Untersuchungsrahmen zugestimmt oder Hinweise gegeben, die jedoch keine Modifizierung des Untersuchungsrahmens notwendig machen:

- **Stellungnahme des Bezirksverbands Pfalz, Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen, Franz-Hartmann-Straße 9, 67466 Lambrecht (Pfalz), vom 21.11.2022:** Es werden keine inhaltlichen Aussagen getätigt, da sich das Vorhaben außerhalb des Gebiets des Biosphärenreservates befindet.
- **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger**



Höhe 1, 56077 Koblenz, vom 08.11.2022: Gegen das Vorhaben werden keine Bedenken geltend gemacht.

- **Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e. V. und der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V.**, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel, vom 28.11.2022: Es liegen keine Einwände oder Anregungen vor.
- **Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanung**, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, vom 16.11.2022: Es werden keine Anregungen / Ergänzungen bezüglich Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung geltend gemacht.
- **Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung**, Le Quartier Horbach 9, 67433 Neustadt an der Weinstraße, vom 18.11.2022: Es sind keine forstlichen Belange im Abschnitt der Gashochdruckleitung zwischen Dackenheim und Heßheim betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Gottschling

Anlagen:

- Stellungnahme des Bezirksverbands Pfalz, Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen vom 21.11.2022,
- Stellungnahme des Bunds für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kreisgruppe Bad Dürkheim vom 22.11.2022,



- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 14.11.2022,
- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte vom 08.11.2022,
- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege vom 25.11.2022,
- Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e. V. und der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V. vom 28.11.2022,
- Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau vom 24.11.2022,
- Stellungnahme des Landesjagdverbands Rheinland-Pfalz e. V. vom 15.11.2022,
- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde vom 30.11.2022,
- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanung vom 16.11.2022,
- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt vom 19.01.2023,
- Stellungnahme der Verbandsgemeinde Leiningerland vom 29.11.2022,
- Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung vom 18.11.2022.